

WIESE LUKAS

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM
FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND
BETEILIGUNGEN

ÜBERBLICK UND GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN

Vortrag von

Dr. Götz T. Wiese

Dr. Philipp Lukas

Hamburg, 8. November 2016

WWW.WIESELUKAS.DE

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

Gliederung

1. Der lange Streit um die Erbschaftsteuer
2. Das neue Konzept der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen und Beteiligungen

- a) Vorbemerkung
- b) Begünstigungsfähiges Produktivvermögen
- c) Bewertung
- d) Bewertungsabschlag für Familienunternehmen
- e) Abgrenzung zum nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögen
- f) Lohnsummentest
- g) Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell
- h) Verschonungsbedarfsprüfung
- i) Stundung

3. Gestaltungsüberlegungen für Familienunternehmen

- a) Allgemeine Handlungsempfehlungen
- b) Großunternehmen

1. DER LANGE STREIT UM DIE ERBSCHAFTSTEUER

Das Erbschaftsteuerrecht ist seit Jahrzehnten verfassungswidrig

- **Vorgaben des BVerfG 1995:**
 - Belastungsgleichheit bei Grundstücksbewertung
 - Finanzielle Belastung durch ErbSt darf Fortführung von Unternehmen nicht gefährden
- **Vorgaben des BVerfG 2006:**
 - Bewertung einheitlich mit dem sog. „gemeinen Wert“ (Verkehrswert)
 - im Anschluss an Bewertung zielgenaue Verschonung zur Erreichung bestimmter Lenkungsziele denkbar
- **Vorgaben des BVerfG 2014:**
 - Privilegierung unternehmerischer Großvermögen ist von weiteren Bedingungen abhängig zu machen
 - breitere Anwendung des Lohnsummentests
 - Einschränkung der Verschonung von Verwaltungsvermögen
 - Verhinderung von als missbräuchlich empfundenen Gestaltungen

→ Gesetzgebungsverfahren 2016

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

a) Vorbemerkung

- **Bisheriges Grundkonzept bleibt erhalten**
 - 1. Stufe: Bewertung des unternehmerischen Vermögens
 - 2. Stufe: Anwendung von Verschonungsregeln
 - Regelverschonung (85%)
 - Vollverschonung (100%)
- **Neuerungen als Reaktion auf Vorgaben des BVerfG**
 - Begünstigung nur von Produktivvermögen
 - Anpassung des Kapitalisierungsfaktors
 - Vorababschlag für bestimmte Familienunternehmen
 - Änderungen bei der Lohnsummenregel
 - Einschränkungen der Verschonungsregeln für Großerwerbe
- **Zeitliche Anwendung**
 - Grundsätzlich: Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht
 - Neuer Kapitalisierungsfaktor bereits für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

b) Begünstigungsfähiges Produktivvermögen

▪ Keine Änderung durch neues Recht

Begünstigungsfähig sind nach wie vor insbesondere:

- Inländisches und EU-/EWR-Betriebsvermögen
- Inländische und EU-/EWR-Mitunternehmeranteile
- Kapitalgesellschaftsanteile (Sitz oder Geschäftsführung im Inland oder EU/EWR) bei Mindestbeteiligung (ggfs. Poolvereinbarung)

▪ Einzelfälle:

- Keine Sonderregelung für Holdinggesellschaften
 - Anteile an gewerblich geprägten Personen- gesellschaften und rein vermögensverwalten- den Kapitalgesellschaften weiterhin begünstigungsfähig
- Unternehmensbeteiligungen in Drittstaaten erfasst, wenn sie über inländisches oder EU/EWR- Betriebsvermögen gehalten werden



2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

c) Bewertung

- **Gesteigerte Bedeutung, insb. bei Großunternehmen**
- **Vereinfachtes Ertragswertverfahren**
 - Erzielbarer Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor (Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes)
 - Hohe Unternehmenswerte in Niedrigzinsphasen (Kapitalisierungsfaktor 2015: 18,21; 2016: 17,86)
 - Neues Recht: Festsetzung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75
 - Ermächtigung des BMF, Zinssatz an Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen
- **Ggf. alternativ Bewertung nach anderen Methoden, insbesondere IDW S1**

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

d) Bewertungsabschlag für Familienunternehmen

▪ Voraussetzungen

- Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkung
- Verfügungsbeschränkungen
- Abfindung unter gemeinem Wert
- Anzeige gegenüber FA bei Änderung des Gesellschaftsvertrags



▪ Umfang des Abschlags

Höhe der prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert, höchstens 30%

▪ Handlungsempfehlung

- Abwägung: steuerliche Vorteile vs. Beschränkung unternehmerischer Freiheit
- Ggf. Anpassung des Gesellschaftsvertrags und praktische Durchführung („Monitoring“)

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

e) Abgrenzung zum nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögen (1/2)

- **Verschonungsregeln gelten nur für begünstigtes Vermögen**

- Verwaltungsvermögen grundsätzlich von Verschonung ausgenommen, Aufgabe des „Alles oder Nichts-Prinzips“
 - Konzernbetrachtung
 - Bisheriger Verwaltungsvermögenskatalog bleibt im Wesentlichen erhalten, punktuelle Modifikationen

- **Unschädliches Verwaltungsvermögen (sog. „Schmutzgrenze“)**

Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit es 10% des gemeinen Werts des Betriebsvermögens (gekürzt um den Nettowert des Verwaltungsvermögens) nicht übersteigt (Ausnahme: junges Verwaltungsvermögen, junge Finanzmittel)

- **Vollverschonung**

Verwaltungsvermögensquote höchstens 20%

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

e) Abgrenzung zum nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögen (2/2)

Ermittlung des begünstigten Vermögens

Begünstigungsfähiges Vermögen

./. Verwaltungsvermögen (insbes. auch Zahlungsmittel)

Ausnahme 1: Vermögen zur Deckung von
Altersversorgungsverpflichtungen

Ausnahme 2: Finanzmittel in Höhe der Schulden und in Höhe von 15% des
gemeinen Wertes des Betriebsvermögens

Kürzung um verbleibende Schulden (anteilig)

Kürzung um unschädliches Verwaltungsvermögen (10% des um das
Verwaltungsvermögen bereinigten Wertes des Betriebsvermögens)

Investitionsklausel (Erbfall)

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

f) Lohnsummentest

- **Hintergrund für Anpassungen**

Bisherige Grenze von 20 Beschäftigten vom BVerfG für zu hoch befunden

- **Ausnahme vom Lohnsummentest**

- Ausgangslohnsumme beträgt 0 €
 - nicht mehr als 5 Beschäftigte

- **Vorgaben**

- Regelverschonung: 400% der Ausgangslohnsumme innerhalb von fünf Jahren
 - Vollverschonung: 700% der Ausgangslohnsumme innerhalb von sieben Jahren
 - Gestaffelte Mindestlohnsummen bei bis zu 15 Beschäftigten
 - Mehr als 5, aber nicht mehr als 10 Beschäftigte: Regelverschonung 250%, Vollverschonung 500%
 - Mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigte: Regelverschonung 300%, Vollverschonung 565%

- **Nachgeordnete Gesellschaften**

Weiterhin anteilige Berücksichtigung von Beschäftigten

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

g) Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell (1/3)

- **Allgemeine Hinweise zum Verschonungssystem**
 - Regelverschonung
 - Vollverschonung
 - Behaltensregeln etc.
- **Die 26 Mio. €-Grenze**
 - Erwerberbezogene Prüfung
 - Uneingeschränkte Anwendung des Verschonungssystems

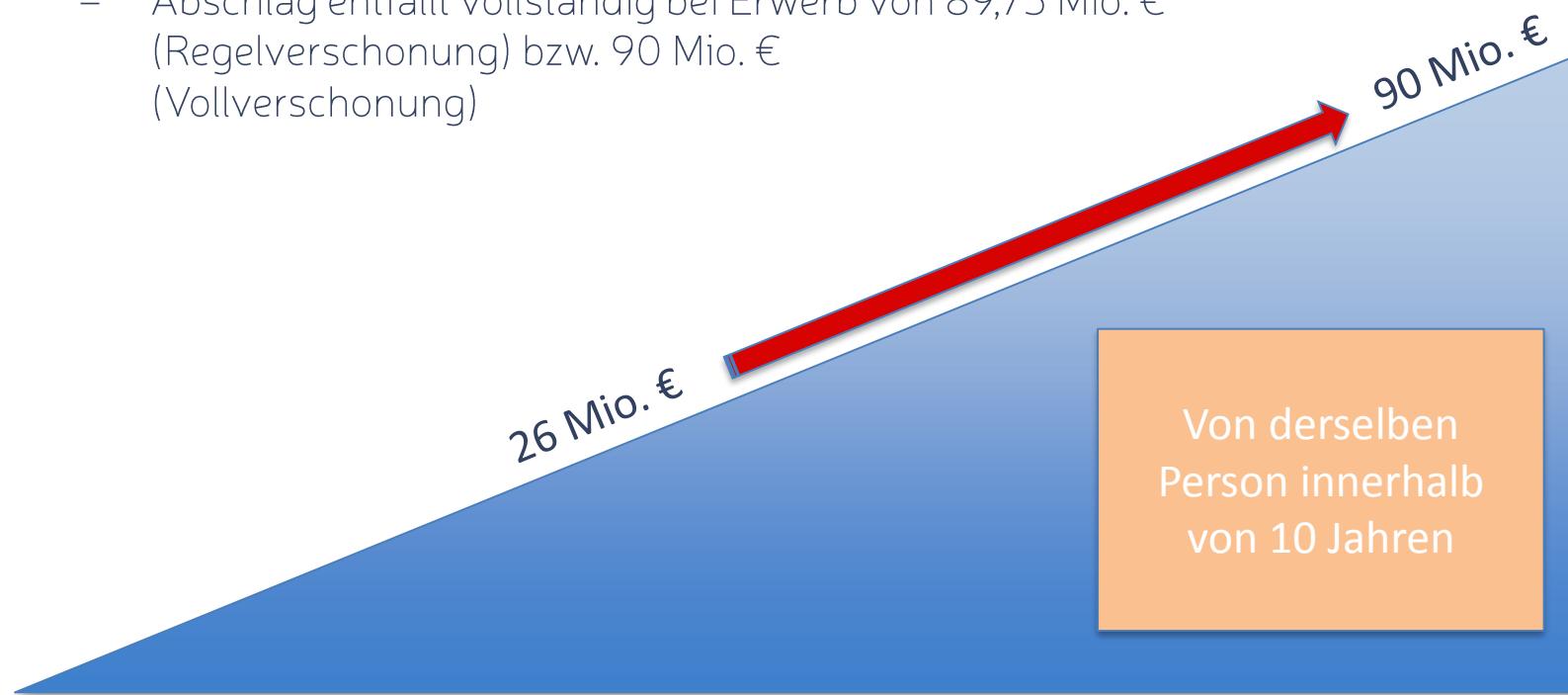
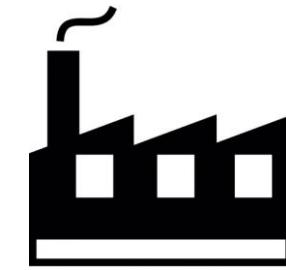


2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

g) Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell (2/3)

▪ Abschmelzungsmodell

- Schrittweise Reduzierung des Verschonungsabschlags für Erwerbe über 26 Mio. € (je 1 Prozentpunkt für jede vollen 750.000 €)
- Abschlag entfällt vollständig bei Erwerb von 89,75 Mio. € (Regelverschonung) bzw. 90 Mio. € (Vollverschonung)

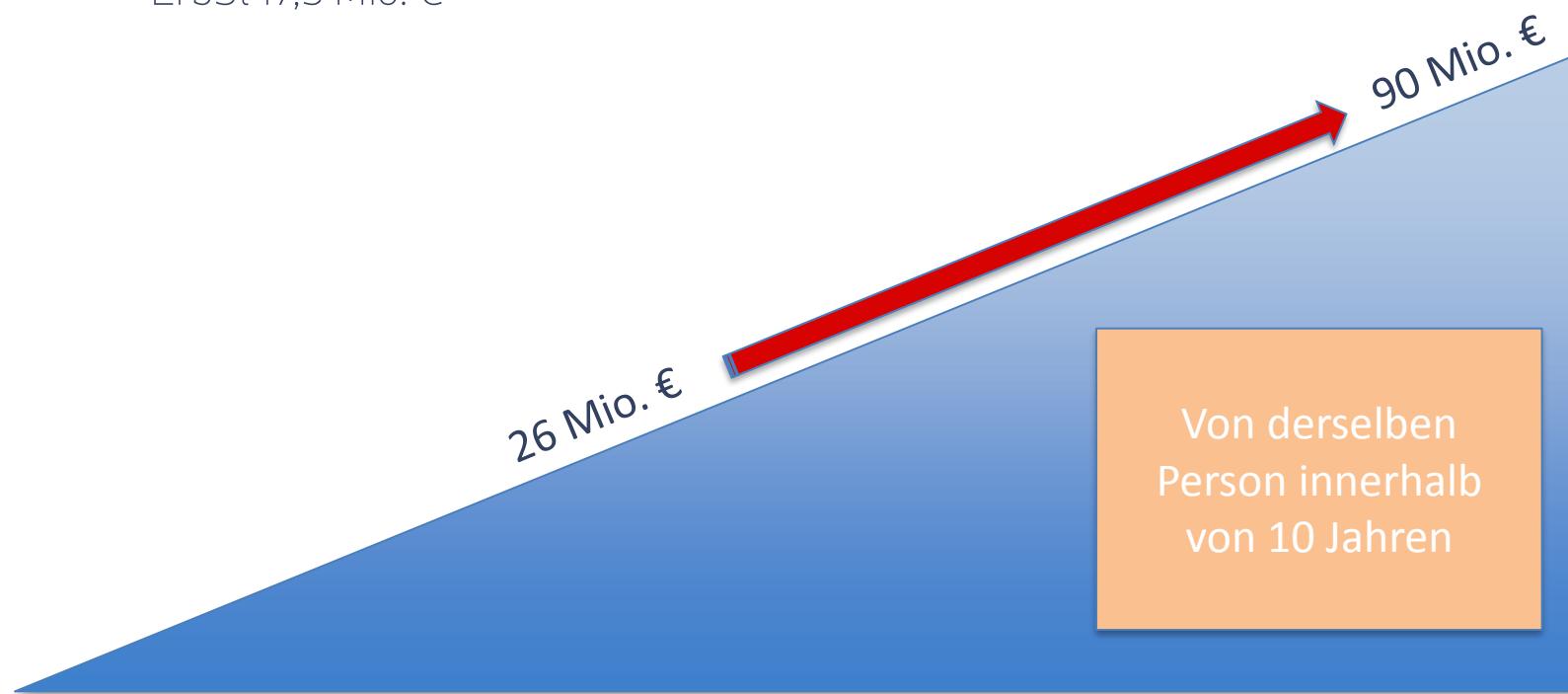
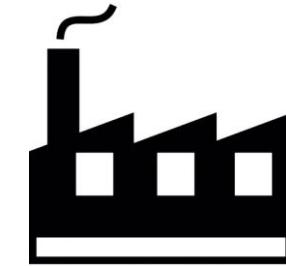


2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

g) Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell (3/3)

▪ Abschmelzungsmodell

- Beispiel: Begünstigter Unternehmenswert 80 Mio. €, Verschonungsabschlag bei „Vollverschonung“ nur noch 28%, d.h. steuerpflichtiger Erwerb i.H.v. 57,6 Mio. €, ErbSt 17,3 Mio. €



2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

h) Verschonungsbedarfsprüfung

- **Steuererlass:**

- Erwerb begünstigten Vermögens i.H.v. mehr als 26 Mio. €
 - Antrag des Erwerbers
 - Nachweis des Erwerbers, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem „verfüglichen Vermögen“ zu begleichen

- **Verfügbares Vermögen**

- 50% des:*

- miterworbenen Privat- und Verwaltungsvermögens
 - eigenen Privat- und Verwaltungsvermögens des Erwerbers sowie
 - Privat- und Verwaltungsvermögens, das der Erwerber innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb hinzuerwirbt

- **Umfang des Erlasses**

- Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer

2. DAS NEUE KONZEPT DER ERBSCHAFTSTEUER FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND BETEILIGUNGEN

i) Stundung

▪ **Voraussetzungen**

- Erwerb von Todes wegen
- Erwerb begünstigten Vermögens

▪ **Siebenjährige Stundung**

- Erster Jahresbetrag ein Jahr nach Steuerfestsetzung fällig und bis dahin zinslos
- Verzinsung weiterer Jahresbeträge mit 6% p.a. (aber Refinanzierung ggfs. attraktiver)
- Stundung endet, wenn Erwerber den Betrieb überträgt oder aufgibt, den Lohnsummentest nicht besteht oder gegen Behaltensregeln verstößt

3. GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

a) Allgemeine Handlungsempfehlungen (1/3)

- **Keine Übertragung nur aus steuerlichen Gründen!**
 - Aber: Notfallplanung für den Erbfall
 - Abstimmung mit Gesellschaftsvertrag
- **Interessenlage (Unternehmensinhaber und -nachfolger)**
- **Steuerliche Gesamtbetrachtung (insbesondere auch Ertragsteuern)**

3. GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

a) Allgemeine Handlungsempfehlungen (2/3)

- **Erbschaftsteuerliche Analyse und Bewertung des Unternehmensvermögens**
 - Schaffung begünstigten Vermögens
 - Strukturierung als begünstigtes Betriebsvermögen
 - Vermeidung nicht begünstigten Drittstaatenvermögens
 - Herauslösung von Verwaltungsvermögen
 - Poolvertrag bei Kapitalgesellschaften
 - Bewertung
 - Verfahren und Dokumentation
 - Nutzung von Krisenzeiten
 - Laufende Fortschreibung

3. GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

a) Allgemeine Handlungsempfehlungen (3/3)

- **Nutzung der 26 Mio. €-Grenze**

- Zehnjahres-Zeitraum
- Übertragung auf mehrere Erwerber
 - Mehrere Familienmitglieder
 - Generationensprung
 - Familienstiftung
- Korrekturmechanismen

3. GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

b) Großunternehmen

▪ Verschonungsbedarfsprüfung

- Übertragung auf Erwerber ohne verfügbares Vermögen
 - Vorabbereinigung
 - Trennung bei mehreren Erwerbern
 - Übertragungsreihenfolge
- Übertragung begünstigten Vermögens auf Familienstiftung
 - neue Stiftung hat kein verfügbares Vermögen
 - Destinatärsstellung der Familienmitglieder erbschaftsteuerlich irrelevant (h.M.)
- Übertragung verfügbaren Vermögens auf Familienstiftung
- Übertragung verfügbaren Vermögens auf gemeinnützige Stiftung
- Vorsicht bei Hinzuerwerb verfügbaren Vermögens innerhalb von 10 Jahren!

WIESE LUKAS

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM
FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN UND
BETEILIGUNGEN

RA/StB/FAStR Dr. Götz T. Wiese

RA/StB Dr. Philipp Lukas, LL.M.

WIESE LUKAS
PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLten UND
STEUERBERATERn MBB

GERHOFSTRASSE 2
20354 HAMBURG

T +49.(0)40.537.9919.00

F +49.(0)40.537.9919.01

E KANZLEI@WIESELUKAS.DE

WWW.WIESELUKAS.DE